



# Evaluations- und Controllingbericht zur Versuchsverordnung zum elektronischen Um- zug

## **Bericht der Direktion für Inneres und Justiz**

Datum RR-Sitzung: 5. Mai 2021  
Geschäftsnummer: 2017.JGK.3231  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bericht der Direktion für Inneres und Justiz.....</b>	<b>1</b>
<b>1.       Elektronischer Umzug .....</b>	<b>3</b>
1.1     Ausgangslage.....	3
1.2     Direkt beteiligte Direktionen .....	3
1.3     Zwei Versuchsphasen .....	4
1.3.1   Erste Versuchsphase .....	4
1.3.2   Zweite Versuchsphase.....	4
<b>2.       Evaluationspunkte .....</b>	<b>4</b>
2.1     Erfüllung der Anforderungen an die Technik sowie an die Informationssicherheit und den Datenschutz.....	5
2.2     Administrative Abläufe .....	6
2.3     Akzeptanz bei den Betroffenen .....	6
2.3.1   Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürger .....	6
2.3.2   Akzeptanz kommunale Verwaltung.....	6
2.3.3   Akzeptanz kantonale Stellen.....	7
<b>3.       Anregungen für Gesetzesänderung .....</b>	<b>8</b>
<b>4.       Beurteilung .....</b>	<b>8</b>
<b>5.       Anhänge .....</b>	<b>9</b>
5.1     Anhang 1: Fragebogen an Gemeinden für Evaluation eUmzug 2. Versuchsphase .....	9
5.2     Anhang 2: Erfassung Resultate Fragebogen Gemeinden .....	12
5.3     Anhang 3: Aktennotiz Telefonkonferenz (TelKo) mit FIN, KAIO.....	18
5.4     Anhang 4: Aktennotiz Telefonkonferenz mit SID, ABEV .....	19

## 1. **Elektronischer Umzug**

### 1.1 **Ausgangslage**

Am 21. November 2018 beschloss der Regierungsrat auf Antrag der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)<sup>1</sup> die Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug (eUmzug VV, BSG 122.162). Damit wurde ein zeitlich befristeter Versuch der elektronischen An- und Abmeldung in den Gemeinden ermöglicht. Dies ist gestützt auf die geltende Gesetzgebung im Kanton Bern<sup>2</sup> bisher nicht zulässig. Das GNA sieht bei einem Umzug in eine andere Gemeinde eine zwingende persönliche Anmeldung innert 14 Tagen bei der Gemeindepolizeibehörde vor. Dies gilt auch für ausländische Personen.

Mit der Versuchsverordnung konnte der elektronische Umzug (eUmzug) rasch getestet werden und vor dem Entscheid über die definitive Einführung und der damit verbundenen Erlassänderungen konnten Erfahrungen gesammelt werden.

Das Organisationsgesetz<sup>3</sup> schreibt bei Versuchsverordnungen vor, dass der Versuch einem Controlling und einer Evaluation unterliegt. In Artikel 10 eUmzug VV wird festgehalten, dass die DIJ spätestens drei Jahre vor dem letztmöglichen Aufhebungszeitpunkt der Verordnung (31. Januar 2024) dem Regierungsrat einen Evaluations- und Controllingbericht vorlegt. Dieser Termin konnte nicht eingehalten werden. Einerseits gab es Corona bedingte zeitliche Verzögerungen. Andererseits zeigte das im Auftrag des kantonalen Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) durchgeführte Audit bei eOperations Schweiz AG (eOps), welche die Plattform eUmzug CH betreibt, Schwachstellen beim Softwaresystem auf. Die Finalisierung des Evaluations- und Controllingberichts wurde deshalb gestoppt, bis die Resultate eines durchzuführenden Nachaudits vorlagen<sup>4</sup>.

Gestützt auf den vorliegenden Bericht entscheidet der Regierungsrat, ob der elektronische Umzug ins ordentliche Recht übergeführt werden soll.

### 1.2 **Direkt beteiligte Direktionen**

Folgende drei Direktionen sind direkt am Versuch eUmzug beteiligt:

- die Finanzdirektion (FIN) mit dem KAIO, da es sich um ein klassisches Informatikprojekt handelt. Die FIN hat die Federführung im Gesamtprojekt.
- die DIJ mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), als zuständiges Amt für die Beratung der Gemeinden im Bereich Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer. Die DIJ hat die Federführung bei der Ausarbeitung der eUmzug VV und ist für die Erarbeitung des Evaluations- und Controllingberichts zuständig.
- die Sicherheitsdirektion (SID) mit dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), da auch ausländische Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und bestimmtem Aufenthaltsstatus am eUmzug teilnehmen können.

Neben Vertreterinnen und Vertretern dieser drei Direktionen nahmen im Projektausschuss, welcher den Versuch begleitete, Vertretungen des Verbandes bernischer Gemeinden (VBG), der Pilotgemeinden der ersten Versuchsphase (vgl. Ziff. 1.3.1) und der Stadt Bern Einsitz.

<sup>1</sup> Bis 31.12.2019 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Im vorliegenden Bericht werden ausschliesslich die Bezeichnungen der Direktionen und Ämter ab dem 1.1.2020 nach Inkrafttreten der Direktionsreform verwendet.

<sup>2</sup> Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA, BSG 122.11) sowie Verordnung vom 18. Juni 1886 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA, BSG 122.161)

<sup>3</sup> Gesetz vom 20.06.1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG, BSG 152.01), Art. 44 Abs. 1 Bst. c

<sup>4</sup> Der Bericht des KAIO und der DSA zum Nachaudit zu Händen AGR vom 6. April 2021 ist vertraulich. Die Verwendung der im Evaluations- und Controllingbericht enthaltenen Zitate wurde von den Verfassern autorisiert.

## 1.3 Zwei Versuchsphasen

### 1.3.1 Erste Versuchsphase

In der ersten Versuchsphase, welche vom 1. Februar 2019 bis 30. September 2019 dauerte, nahmen folgende acht Pilotgemeinden am Versuch teil (Art. 4 Abs. 1 eUmzug VV):

- Bärswil
- Langenthal
- Münsingen
- Oberburg
- Steffisburg
- Thun
- Wohlen
- Zollikofen

Die erste Versuchsphase diente in erster Linie der Prüfung der für den eUmzug eingesetzten Software. Am 15. Juli 2019 entschied das AGR, die zweite Versuchsphase freizugeben unter Vorbehalt, dass die – gestützt auf den Zwischenbericht des KAIO – notwendigen Anpassungen am Webservice Personenidentifikation durch den externen Auftragnehmer bis am 31. Oktober umgesetzt sind. Die Anpassungen konnten fristgemäss vorgenommen werden und die definitive Freigabe durch das AGR<sup>5</sup> erfolgte am 23. September 2019.

### 1.3.2 Zweite Versuchsphase

Am 1. Oktober 2019 startete die zweite Versuchsphase. Diese steht neben den bisherigen Pilotgemeinden sämtlichen Gemeinden offen, welche über eine Software mit bestimmten Standards verfügen, die Homepage für den eUmzug eingerichtet und die Schulung des Kantons besucht haben<sup>6</sup>. Die zweite Versuchsphase dient in erster Linie der Evaluation der administrativen Abläufe und der Akzeptanz des eUmzugs durch die Betroffenen. Selbstverständlich wird jedoch erneut geprüft, ob die Anforderungen an die Technik sowie an die Informationssicherheit und den Datenschutz erfüllt sind (Durchführung eines Audits).

Bis zum Zeitpunkt des Stopps des vorläufigen Anschlusses weiterer Gemeinden an den Service eUmzug am 8. September 2020 (vgl. Ziff. 2.1) nahmen insgesamt 62 Gemeinden am Versuch eUmzug teil. 26 weiteren Gemeinden wurde die Zustimmung erteilt, jedoch der Anschluss an eUmzug nur unter Vorbehalt eines zufrieden stellenden Ergebnisses im Nachaudit in Aussicht gestellt. Bis am 6. April 2021 wurden in den angeschlossenen Gemeinden 21'980 eUmzugsmutationen<sup>7</sup> verzeichnet.

Die zweite Versuchsphase endet mit der Aufhebung der eUmzug VV, also spätestens am 31. Januar 2024<sup>8</sup>.

## 2. Evaluationspunkte

Mit dem Versuch werden insbesondere folgende Aspekte des elektronischen Umzugs getestet<sup>9</sup>:

- die Erfüllung der Anforderungen an die Technik, sowie an die Informationssicherheit und den Datenschutz,
- die administrativen Abläufe und
- die Akzeptanz bei den Betroffenen.

<sup>5</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 2 eUmzug VV

<sup>6</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 3 eUmzug VV

<sup>7</sup> Eine Mutation kann mehrere Personen enthalten (z.B. Familie mit 4 Personen)

<sup>8</sup> Vgl. Art. 11 eUmzug VV. Vorbehalt bleibt die Verlängerung der eUmzug VV durch GR

<sup>9</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 2 eUmzug VV

Die Evaluation dieser Punkte erfolgte auf unterschiedliche Art und Weise. Die Erfüllung der Anforderungen an die Technik, sowie an die Informationssicherheit und den Datenschutz wurden vom KAIO mittels Audit und aufgrund von Meldungen zu Störungen durch die beteiligten Gemeinden evaluiert (vgl. Ziff. 2.1). Die beiden anderen Punkte wurden vom AGR aufgrund einer schriftlichen Umfrage bei den bis am 1. Juni 2020 an eUmzug beteiligten 54 Gemeinden<sup>10</sup> und mittels Telefonkonferenzen bei den betroffenen Direktionen evaluiert (vgl. Ziff. 2.2 und 2.3).

## 2.1 Erfüllung der Anforderungen an die Technik sowie an die Informationssicherheit und den Datenschutz

Die Erfüllung der Anforderungen an die Technik sowie an die Informationssicherheit und den Datenschutz wurden mittels eines Audits bei eOps geprüft. Das Audit wurde gemäss Auftrag des KAIO von Ernst & Young (EY) durchgeführt. Gestützt auf deren Schlussbericht, welcher teilweise grosse Schwachstellen bei der Sicherheit aufzeigte, und die gemeinsamen Empfehlungen des KAIO und der Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) vom 8. September 2020 wurde beschlossen

- ein Nachaudit bei eOps durchzuführen;
- den Evaluations- und Controllingbericht erst aufgrund der Erkenntnisse des Nachaudits dem Regierungsrat vorzulegen;
- keine weiteren Gemeinden an eUmzug anzuschliessen, bis die Ergebnisse des Nachaudits bekannt sind.

Der Regierungsrat wurde durch die DIJ mittels Informationsnotiz am 25. November 2020 über diese Schritte informiert.

Im nachfolgenden wird lediglich detaillierter auf die Ergebnisse des Nachaudits eingegangen. Dieses wurde wiederum im Auftrag des KAIO von EY durchgeführt. Gestützt auf deren Erkenntnisse verfassten das KAIO und die DSA ihren Bericht inklusive den **gemeinsamen** Anträgen<sup>11</sup>.

Der Bericht hielt als Fazit folgendes fest:

*Zwar zeigt der Prüfbericht zum Nachaudit, dass die eOperations Schweiz AG bzw. ihre Subakkordanten wesentliche Schwachstellen im technischen Bereich ausgebessert haben. Jedoch ist aufgrund der nach wie vor vorhandenen Schlechterfüllung des Vertrags BE - eOps, insbesondere aufgrund des fehlenden Softwareentwicklungsvertrags eOps-Emineo, zu befürchten, dass auch künftig Sicherheitslücken entstehen werden. Dies umso mehr, als sich die Bedrohungslage bekanntlich laufend ändert und auch zuspitzt. Ohne entsprechende Sicherheitsprozesse kann kein Sicherheitsniveau nach dem Stand der Technik gewährleistet werden.*

Im Bericht wurden deshalb einerseits klare Bedingungen für den weiteren Anschluss von Gemeinden an eUmzug gestellt. eOps wurde aufgefordert, eine Bestätigung abzugeben, dass sie die im Bericht detailliert aufgeführten Bedingungen bis zum angegebenen Termin vom 30. Juni 2021 erfüllt. Die Bestätigung von eOps ging fristgerecht am 8. April 2021 ein. Gestützt darauf wurde der Rollout der Gemeinden wieder aufgenommen.

Das KAIO und die DSA empfehlen weiter, dem Regierungsrat den Start der Gesetzgebung zu beantragen. Als Entscheidungsgrundlage für die Verabschiedung der Vorlage an den Grossen Rat solle dem Regierungsrat jedoch aufgezeigt werden, dass eUmzugCH dazumal dem gegenwärtigen Stand der Technik bei der Softwareentwicklung und Informationssicherheit entspricht. Dies soll gestützt auf ein Audit der DSA bestätigt werden. Der Bereich des Audits sei unter Beizug des AGR festzulegen.

<sup>10</sup> Vgl. Anhang 1, «Fragebogen an Gemeinden für Evaluation eUmzug 2. Versuchsphase»

<sup>11</sup> Vgl. FN 4

## 2.2 Administrative Abläufe

Generell beanstandeten die an der Umfrage beteiligten 54 Gemeinden kaum Probleme bei den administrativen Abläufen von eUmzug. Sowohl die Identifikation der umziehenden Personen, die Lieferung der Religionszugehörigkeit als auch die Gebührenerhebung und -zahlung verliefen ordnungsgemäss und grösstenteils reibungslos.

Vermisst wird jedoch die Möglichkeit des Uploads von Dokumenten durch die umziehenden Personen. Auch zusätzliche, weitere Datenangaben der Umziehenden werden gewünscht<sup>12</sup>.

Die benötigte Verarbeitungszeit der elektronischen Umzugs-Meldungen wird tendenziell als weniger lang angegeben, als bei der normalen Umzugsmeldung am Schalter.

Die genaue Auswertung und spezifischen kommunalen Wünsche bezüglich Uploads oder weiterer Daten können dem Anhang 2 «Erfassung Resultate Fragebogen Gemeinden», Frage 2 entnommen werden.

## 2.3 Akzeptanz bei den Betroffenen

### 2.3.1 Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürger

Mangels Möglichkeit der Befragung der umziehenden Personen wurde die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern mittels Fallzahlen und Rückmeldungen dieser Gruppe an die Gemeinden ermittelt. Fast alle der an der Umfrage beteiligten 54 Gemeinden weisen beim Stichdatum Ende Juli bei CH-Bürger/-innen (noch) mehr normale Umzüge als eUmzüge auf. Noch ausgeprägter trifft dies bei ausländischen Staatsangehörigen zu. Es wird denn von den Gemeinden auch darauf hingewiesen, dass eUmzug noch neu sei, und für diesen noch mehr «Werbung» gemacht werden müsse. Auch die Tatsache, dass die Teilnahme der Wegzugsgemeinde am Versuch eUmzug zwingend sei, damit auch der Zuzug elektronisch erfolgen kann, wird als Grund angeführt.

Einzelne Gemeinden weisen auf die sehr positive Rückmeldungen von Personen zu eUmzug hin. Die Nichtgebundenheit an die Schalterzeiten wird geschätzt. Auch während der «Coronazeit» hätte sich eUmzug sehr bewährt.

Reklamationen gingen gemäss Rückmeldung der Gemeinden wenige ein. Die angegebenen Gründe sind sehr verschieden und liegen öfters auch bei der umziehenden Person selber (nicht korrekte Angabe aller Vornamen, Gross- Kleinschreibung falsch, etc.).

Die genaue Auswertung und spezifischen kommunalen Angaben können dem Anhang 2 «Erfassung Resultate Fragebogen Gemeinden», Frage 3a bis 3c entnommen werden.

### 2.3.2 Akzeptanz kommunale Verwaltung

Sämtliche an der Umfrage teilnehmenden Gemeinden beurteilen eUmzug als positiv und wünschen dessen Weiterführung nach Ablauf der Versuchsphase. Dies obwohl auch vereinzelt angegeben wird, dass das persönliche Erscheinen am Schalter auch Vorteile hat (erwähnt werden effizientere Wohnungszuweisung und Unterlageneinforderung, persönlicher Kontakt und Eindruck).

---

<sup>12</sup> Hinweis: Sowohl auf das Upload von Dokumenten (Datenschutzgründe), als auch auf weitere zwingende Angaben der Umziehenden (die gewünschten Angaben sind teilweise im normalen Umzug auch nicht zwingend erforderlich) wurde in den Versuchsphasen bewusst verzichtet.

Die genaue Auswertung und spezifischen kommunalen Angaben können dem Anhang 2 «Erfassung Resultate Fragebogen Gemeinden», Frage 3d und 3e entnommen werden.

### **2.3.3 Akzeptanz kantonale Stellen**

#### **2.3.3.1 FIN, KAIO**

Das KAIO bewertet das Projekt eUmzug klar positiv, auch wenn noch Verbesserungspotenzial gesehen wird.

Insbesondere wird hervorgehoben, dass eUmzug ein grosser Mehrwert für die Bürger/-innen darstellt und als Teil der fortschreitenden Digitalisierung in der Gesellschaft zu sehen ist. Betont wird auch, dass eUmzug ein mehrkantoniales, schweizweites Projekt ist und das Mitwirken des Kantons Bern deshalb enorm wichtig sei. Gleichzeitig liegt darin auch die grosse Herausforderung. Der Kanton Bern ist nicht autonom bei der Lösungssuche und der Umsetzung. Es gilt, den unterschiedlichen Anforderungen und rechtlichen Vorstellungen der einzelnen Kantone Rechnung zu tragen und damit teilweise auch Kompromisse einzugehen. Dem Kanton Bern bietet es aber auch die Möglichkeit, sich zu positionieren.

Das KAIO weist darauf hin, dass der Datenschutz und die technischen Möglichkeiten nicht (immer) korrespondieren (z.B. Upload von Dokumenten). Die Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern wird jedoch als sehr gut bezeichnet. Etwas bedauert wird das zögerliche Mitmachen der Gemeinden beim Versuch eUmzug.

Bei eOperations ortet das KAIO in etlichen Punkten Nachholbedarf. Diese sei für die stetig wachsende Aufgabe momentan unterdotiert und in der strategischen Zielsetzung zu diffus. Die heutige Organisationsform als Aktiengesellschaft wird als ungeeignet beurteilt und führt zu grundlegenden, nach wie vor nicht beantworteten Fragen (Anwendbares Datenschutzrecht, zuständige Datenschutzaufsichtsstelle, anwendbares Beschaffungsrecht). Auch bestehen Unsicherheiten bei der Steuerung und Führung der Unternehmung bzw. deren Zuständigkeiten bei der Beantwortung von Fragen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz. Umso wichtiger sei die Steuerung über den Vertrag des Kantons Bern, was aber eine genaue und laufende Prüfung der Vertragserfüllung erfordere.

Als Anhang 3 findet sich die ausführliche Aktennotiz der Telefonkonferenz vom 25. Juni 2020 mit dem KAIO.

#### **2.3.3.2 SID, ABEV**

Das ABEV weist darauf hin, dass der Migrationsdienst vom eUmzug nicht direkt betroffen ist. Die Informationen von der Gemeinde an die kantonale Stelle erfolge nach wie vor in Papierform. Ob dahinter ein eUmzug der ausländischen Person stehe oder nicht, sehe der Kanton nicht. Es wird aber klar festgehalten, dass keine zusätzlichen Probleme oder Prozesserschwerungen durch eUmzug zu verzeichnen seien.

Wie das KAIO, weist auch das ABEV darauf hin, dass eUmzug ein schweizweites Projekt sei. Kompromisse seien deshalb unumgänglich und die kantonale Gesetzgebung müsse die eUmzug-Vorgaben berücksichtigen.

Eine Gebührenerhöhung bei den ausländischen Personen erachtet das ABEV als nicht notwendig. Im Hinblick auf die Teilrevision der Gesetzgebung GNA/VNA wird beantragt zu prüfen, ob die Abschaffung des Heimatscheins eine Option sei.

Als Anhang 4 findet sich die ausführliche Aktennotiz der Telefonkonferenz vom 29. Juni 2020 mit dem ABEV.

### 3. Anregungen für Gesetzesänderung

Der Fragebogen an die Gemeinden im Rahmen der Evaluation enthielt auch den Punkt bezüglich Bedürfnissen und Wünschen im Hinblick auf eine allfällige Teilrevision zur Überführung des elektronischen Umzugs in die ordentliche Gesetzgebung. Einerseits wurden verschiedenste zusätzliche Angaben der umziehenden Personen gewünscht, andererseits wurde die Drittmeldepflicht für Vermieter mehrheitlich begrüsst.

Während das ABEV in der Telefonkonferenz die Prüfung der Abschaffung der Abschaffung des Heimatscheins beantragte («kein Medienbruch»), wird dieser von den Gemeinden mehrheitlich weiterhin als nützlich und sinnvoll bezeichnet. Sowohl etliche Befürworter der Beibehaltung als auch der Abschaffung des Heimatscheins weisen darauf hin, dass eine Abschaffung des Heimatscheins ohne Zugriffsrecht der Gemeinden auf Infostar<sup>13</sup> keinen Sinn mache.

Ob und wie weit die Wünsche und Anregungen der Gemeinden (bzw. des ABEV) zu berücksichtigen sind, ist im Rahmen der von der DIJ beantragten Gesetzesrevision zu prüfen.

Die genaue Auswertung und spezifischen kommunalen Anliegen können dem Anhang 2 «Erfassung Resultate Fragebogen Gemeinden», Frage 4 entnommen werden.

### 4. Beurteilung

Sowohl die Gemeinden als auch die befragten involvierten kantonalen Stellen beurteilen den elektronischen Umzug als mehrheitlich positiv und die Weiterführung nach Ablauf der Versuchsphase als wichtig und richtig. Gestützt auf diese Beurteilungen erscheint es folgerichtig, die Gesetzgebungsarbeiten für die Einführung von eUmzug in Angriff zu nehmen. Die Gemeinden sollen den Bürgern und Bürgerinnen, neben der Möglichkeit sich persönlich am Schalter anzumelden, zwingend auch die Möglichkeit des elektronischen Umzugs zur Verfügung stellen müssen. Welche weiteren, im Rahmen der Evaluation vorgebrachten, Anliegen der Gemeinden und kantonalen Stellen berücksichtigt werden können und sollen, wird im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu eruieren sein.

Hingegen wird die im vertraulichen Bericht vom 6. April 2021 des KAIO und der DSA abgegebene gemeinsame Empfehlung für die gesetzliche Einführung von eUmzug CH (vgl. Ziff. 2.1) von der DIJ geteilt. Es erscheint unter den gegebenen Umständen richtig und wichtig, dass dem Regierungsrat vor der definitiven Verabschiedung der Gesetzesvorlage aufgezeigt wird, dass eUmzug CH danzumal dem gegenwärtigen Stand der Technik bei der Softwareentwicklung und Informationssicherheit entspricht. Ein entsprechender Bericht, welcher gestützt auf ein Audit bei eOps verfasst wird, liefert dem Regierungsrat eine zusätzliche wichtige Entscheidungsgrundlage für den Beschluss, ob die Vorlage an den Grossen Rat verabschiedet werden soll oder allenfalls gestoppt werden muss.

<sup>13</sup> Infostar (informatisiertes Standesregister) ist das elektronische Zivilstandsregister, das vom Bund betrieben wird und an dem alle schweizerischen Zivilstandsämter angeschlossen sind



## 5. Anhänge

### 5.1 Anhang 1: Fragebogen an Gemeinden für Evaluation eUmzug 2. Versuchsphase

## Elektronischer Umzug (eUmzug) Fragebogen für die Evaluation 2. Versuchsphase

---

### 1) Erfüllung der Anforderungen an die Technik sowie an die Informationssicherheit und den Datenschutz

- a) Gab es in Ihrer Gemeinde Hinweise bzw. Fälle, dass während der bisherigen Versuchsphase eUmzug Missbräuche vorgekommen sind?

Ja

Nein

Wenn ja, Art des Missbrauchs:

Während der 2. Versuchsphase prüft das KAIO gemeinsam mit der DSA<sup>14</sup> den Service eUmzugCH auf die Datenschutz- und Informationssicherheits-Konformität.

### 2) Administrative Abläufe

- a) Bietet die Identifikation der Anmeldenden Probleme?

Ja

Nein

Wenn ja, weshalb:

- b) Welche für die Personenidentifikation nützlichen Dokumente sollten heraufgeladen werden können?

- c) Ist gewährleistet, dass Angaben zur Religionszugehörigkeit richtig geliefert werden (zwecks Weiterleitung an Kirchgemeinden)?

Ja

Nein

Bemerkungen:

- d) Durchschnittliche Verarbeitungszeit pro Fall:

Ø Verarbeitungszeit eUmzug:

Ø Verarbeitungszeit Schalteranmeldung:

---

<sup>14</sup> Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern

- e) Wer trägt bei Ihnen die Kosten für den Versand des Heimatscheins an die Zuzugs-  
gemeinde?

Wegzugsgemeinde

Gesuchsteller/in

Bemerkungen:

- f) Gebührenbezug/Abrechnung mit Postfinance/Abzug Kreditkartengebühr:  
Gibt es hier Schwierigkeiten?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Sollte die Gebühr bei der elektronischen Anmeldung entsprechend erhöht werden?

Ja

Nein

Bemerkungen:

- g) Haben Sie Verbesserungswünsche bezüglich der administrativen Abläufe im Hinblick  
auf die Gesetzesrevision?

### 3) Akzeptanz bei Betroffenen

- a) *CH-Bürger/innen*: Verhältnis eUmzug/normale Umzüge

Wegzug:

Zuzug:

Umzug innerhalb Gemeinde:

- b) *Ausländische Bürger/innen*: Verhältnis eUmzug/normale Umzüge

Wegzug:

Zuzug:

Umzug innerhalb Gemeinde:

- c) Reklamationen von Bürger/innen:

*Häufigkeit*:

wenig  mittel  oft

Welche Bereiche werden insbesondere beanstandet:

- d) Gesamtbeurteilung aus Sicht Verwaltung:

positiv

negativ

Bemerkungen:

e) Wünscht Gemeinde, dass eUmzug nach Versuchsphase weitergeführt wird?

Ja

Nein

Bemerkungen:

#### 4) Fragen im Hinblick auf mögliche Teilrevision Gesetzgebung Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer

a) Wird gewünscht, dass bei der Anmeldung weitere Angaben obligatorisch geliefert werden müssen (z.B. Krankenkassenversicherungsnachweis, Mietvertrag, etc.)?

Ja

Nein

Wenn ja, welche:

b) Würden Sie die Einführung einer Drittmeldepflicht der Vermieter begrüßen?

Ja

Nein

Weshalb:

c) Betrachten Sie den Heimatschein weiterhin als nützliche Urkunde?

Ja

Nein

Weshalb:

d) Weitere Bemerkungen:

## 5.2 Anhang 2: Erfassung Resultate Fragebogen Gemeinden

### Erfassung Resultate Fragebogen Gemeinden

Anzahl verschickter Fragebogen: 54

Anzahl zurückgesandter Fragebogen: 53

1 Gemeinde hatte in der evaluierten Zeit keinen eUmzug und verzichtete auf das Ausfüllen des Fragebogens.

#### Frage 1: Gab es Missbrauchsfälle

Ja: 0

Nein: 53

#### Frage 2: Administrative Abläufe

##### a) Probleme bei Identifikation?

Ja	Nein
3	50
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Angabe Nationalität und Zuzugsgemeinde sollten erfolgen</li> <li>- Konfession muss separat nachgefragt werden</li> <li>- Wenn bei mehreren Vornamen nicht alle angegeben werden, wird Vorgang abgebrochen, obwohl Gemeinde problemlos identifizieren könnte</li> </ul>	

##### b) Uploading Dokumente für Identifikation; Wünsche?

Dokumentenart (Mehrfachnennungen von Gemeinden möglich)	Anzahl Nennungen
Keine	13
ID/Pass	25
Ausländerausweis/ausländischer Pass (wird aufgeführt, wenn ID-Papier nur bei ausl. Personen verlangt wird)	13
Mietvertrag	7
Mietvertrag und Arbeitsvertrag nur bei ausländischen Personen	9
Krankenkassenversicherungsnachweis	6
Familienausweis/Geburts-Eheausweis/Scheidungsurteil oder Trennungsvereinbarung	9
Sorgerechtsnachweis	3
Nur bei ausländischen Personen: Angaben über Kinder und Ehegatten	3
Heimatschein/-ausweis	3
Hundehalter	1

Militär/Zivilschutz	1
---------------------	---

**c) Richtige Lieferung Angabe Religionszugehörigkeit?**

Ja	Nein
45	8 - Je nach Seriosität Angabe Wegzugsgemeinde. Viele benutzen noch den Code «unbekannt» - Oft muss bei Einwohner/-in selber nachgefragt werden - Kontaktaufnahme mit Wegzugsgemeinde notwendig - Je nach EK-Software Wegzugsgemeinde - Stiller Kirchenaustritt immer noch möglich - Personen werden direkt am Telefon gefragt oder Wegzugsgemeinde wird gefragt

**d) Durchschnittliche Verarbeitungszeit pro Fall?**

eUmzug ist:

Schneller	Gleich schnell	langsamer	Keine Angaben
29	14	4	2

4 Gemeinden unterscheiden, ob es sich um Anmeldungen/Umzüge innerhalb der Gemeinde oder Abmeldungen handelt bzw. ob es sich um Einzelpersonen oder um Familien oder ausländische Personen handelt. Diese können keiner obigen Kategorie zugeordnet werden.

**e) Wer trägt Kosten für Versand Heimatschein?**

Gemeinde: 53

Gesuchsteller/-in: 0

**f) Gebühren:**

**- Probleme bei Gebührenerhebung?**

Ja	Nein
0	53 - Bei Überweisung fehlt Mitteilungstext/Grund für Zahlung («eUmzug») 2x - Sehr unübersichtliche Darstellung

**- Gebührenerhöhung für eUmzug gewünscht?**

Ja	Bemerkungen
8	- Wegen Abzug Bezahlung durch Postfinance - Versand und Porto HS - Aufwand bei Nachfragen für fehlende Angaben
Nein	Bemerkungen
42	- Gleichbehandlung eUmzug/Schalter - Gleiche Gebühr für Gemeinde?

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- eUmzug nicht durch Gebührenerhebung erschweren</li> <li>- für Ehepaare am Schalter sollte auf keinen Fall CHF 40 massgebend sein</li> </ul>
-----	<b>Bemerkungen</b>
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gleichbehandlung BürgerInnen versus gleiche Gebühreneinnahme Gemeinden</li> <li>- Ja, solange HS hin- und hergeschickt werden muss.</li> </ul>

**g) Verbesserungswünsche bezüglich administrativen Abläufen im Hinblick auf die Gesetzesrevision?**

Ja: 14

Nein: 39

Anliegen (Mehrfachnennungen von Gemeinde möglich)	Anzahl Nennungen
<b>Uploadbereich für Anmeldung:</b> Ziel muss sein, dass Bürger nach Durchführung eUmzug nicht noch einmal von Gemeinde kontaktiert werden muss. Deshalb auch ermöglichen Trennungsart inkl. Datum anzugeben.	4
<b>Teilnahme von möglichst vielen Gemeinden,</b> damit Dienstleistung optimal genutzt und angeboten werden kann. <b>Teilnahme flächendecken im Kanton Bern</b>	1 1
<b>Zusätzliche Angaben liefern:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- generell</li> <li>- Beruf, Arbeitgeber, Arbeitsort</li> <li>- Telefonnummern, eMail Adressen sämtlicher umziehender Personen</li> <li>- Krankenkassenversicherungsnachweis</li> <li>- Bei laufender Abstimmung: Frage ermöglichen, ob Material bereits zugestellt worden ist.</li> <li>- Es wird Gebäude anstelle Wohnung angegeben, Wohnung-ID werde nicht mitgeliefert</li> <li>- Hundehalter</li> <li>- Konkubinat/WG</li> </ul>	1 1 2 1 1 3 1 1
<b>Heimatschein:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- HS soll am gleichen Tag verschickt werden</li> </ul>	1
<b>Information für Umziehende:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besser informieren wie es geht, wenn neue Gemeinde nicht an eUmzug teilnimmt</li> </ul>	1
<b>Spezialitäten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Oberburg: Belieferung durch Post Oberburg, aber wohnhaft auf Stadtgebiet Burgdorf. Adresse und nicht Wegzugsgemeinde wurde übernommen.?</li> </ul>	1

**Frage 3: Akzeptanz bei Betroffenen**

**a) Verhältnis Wegzug/Umzug/Zuzug eUmzug/normaler Umzug CH-Bürger/-innen**

**Fast alle Gemeinden** haben momentan (noch) klar mehr «normale» Wegzüge/Umzüge/Zuzüge als elektronische.

Folgende Hinweise werden gemacht:

- eUmzug noch neu

- eZuzug nur möglich, wenn Wegzugsgemeinde auch an eUmzug mitmacht. Beim Wegzug ist der Unterschied eUmzug zum «normalen» Umzug oft auch ausgeprägt
- Auswertung wird verzerrt. eUmzug einer ganzen Familie inkl. Kinder wird nur als 1 Umzug erfasst.
- 3 Gemeinden geben an, dass es nicht möglich ist, CH-Personen und ausländische Personen separat auszuweisen
- Viele Personen sind froh, wenn sie nicht mehr persönlich am Schalter vorbeikommen müssen
- Während Coronazeit sei eUmzug vermehrt genutzt worden
- Sehr positive Rückmeldungen von Personen zu eUmzug erhalten

**3 Gemeinden** verzeichnen mehr elektronische **Wegzüge** als normale.

**6 Gemeinden** machen keine Angaben bzw. weisen darauf hin, dass keine aussagekräftige Angabe möglich sei.

### b) Verhältnis Wegzug/Umzug/Zuzug eUmzug/normaler Umzug ausländische Staatsangehörige

**Sämtliche Gemeinden**, bei denen in der Beurteilungsperiode ausländische Personen einen Weg-/Um- oder Zuzug vorgenommen haben, verzeichnen klar mehr «normale» Wegzüge/Umzüge/Zuzüge als elektronische.

Folgender Hinweis wurde mehrmals gemacht:

- Ausländische Staatsangehörige nutzen eUmzug bisher wenig.

### c) Reklamationen

Wenig	Mittel	oft
50	3	0
<b>Bemerkungen:</b>		<b>Anzahl Nennungen</b>
- Onlinebezahlung nicht möglich, da System nicht funktioniert oder keine Kreditkarte		1
- «Softwareprobleme»: Startseite eUmzug kann nicht abgerufen, nächste Seite nicht erreicht werden, Prozess am PC musste wiederholt werden		4
- Fehler bei Identifikation (Gross-, Kleinschreibung, nicht alle Vornamen) Fehlende Beziehungsdaten, Ehepartner kann nicht abgemeldet werden		5
- Gebäude/Wohnung fehlt		1
- Zuweisung Adresse		1
- Unsicherheit, ob Meldung erfolgreich war, da keine automatische Meldung erfolgt Alle Gemeinden müssten mitmachen		1
- Wegzugsgemeinde informiert nicht, dass Zuzugsgemeinde nicht an eUmzug mitmacht (Verzögerung)		1
- Was passiert mit Heimatschein?		7
- Keine Reklamationen		

### d) Gesamtbeurteilung Sicht Verwaltung

Positiv: 53

Negativ: 0

Folgende Hinweise werden gemacht:

- eUmzug ist sehr bürgerfreundlich
- Bürger/-innen nicht an Schalterzeit gebunden und Verwaltung kann Verarbeitungszeit frei wählen
- Verwaltung schätzt persönlichen Kontakt
- Wohnungszuweisung und Unterlageneinforderung können am Schalter effizienter erledigt werden
- Bekanntheitsgrad von eUmzug muss noch wachsen
- «Coronazeit» hat Wichtigkeit von eUmzug speziell aufgezeigt

**e) Wünscht Gemeinde Weiterführung von eUmzug?**

Ja: 53  
Nein: 0

**Frage 4: Bedürfnisse/Wünsche im Hinblick auf Teilrevision GNA/VNA**

**a) Weitere Angaben bei Anmeldung als obligatorisch erklären?**

Ja: 40  
Nein: 13

<b>Welche Angaben werden zusätzlich gewünscht (Mehrfachnennungen möglich)?</b>	<b>Anzahl Nennungen</b>
Mietvertrag	16
Krankenkassenversicherungsnachweis	21
ID/Pass	3
Familiennachweis/Geburtsurkunde	10
Trennungsvereinbarung/Sorgerecht	9
Arbeitgeber (je 1x zusätzlich noch Unterscheidung selbständig/angestellt und genauer Beruf gewünscht)	4
Haushaltsangabe (alleine, gemeinsam, mit wem)	4
Hundebesitzer	4
Aktivdienst Militär/Zivilschutz/Feuerwehr	4
Religion/Kirchenaustritte	4
Wohnung/Stockwerk	2
Rufname	1
Handy-Nummer	1
AHV-Ausweis	1
Zeitpunkt Ablesung Stromzähler	1
Einverständniserklärung	1
Ausschliesslich für ausländische Personen:	
- Ausländerausweis	7
- Pass/ID	8
- Zivilstandsdokument	1
- Mietvertrag	7
- Arbeitsvertrag	9



### b) Drittmeldepflicht für Vermieter?

Ja: 36

Nein: 15

Keine Angaben 2

Gründe (Mehrfachnennungen möglich)	Anzahl Nennungen
<b>Für Drittmeldepflicht:</b>	
Vollständigkeit/Genauigkeit EWK besser	5
Erleichterung Arbeit EWK (auch bezüglich Einhaltung Fristen An- und Abmeldung, welche Personen in gleichen Haushalt ziehen, Angabe Anzahl Zimmer, etc.)	
korrektere Zuteilung Wohnung	3
schnellere Mutationen möglich	3
<b>Gegen Drittmeldepflicht:</b>	
Register sind heute schon genügend gut vernetzt	1
wenige Personen, die sich nicht korrekt an-/abmelden, funktioniert schon heute gut	2

### c) Heimatschein nützlich?

Ja: 33

Nein: 18

Keine klare Meinung: 2

Gründe (Mehrfachnennungen möglich)	Anzahl Nennungen
<b>Für Abschaffung Heimatschein:</b>	
Existiert nicht in allen Kantonen	2
Nicht mehr zeitgemäss, hat an Bedeutung verloren, ist nicht mehr zwingend	6
Daten werden via Sedex elektronisch übermittelt	5
ID/Pass ist besser und zudem Identitätspapier	4
Kosten für Bürger/-in und Gemeinde (Zusenden, Aufbewahren, etc)	3
Aktualität nicht gewährleistet	1
Abschaffung nur, wenn Zugriff auf Infostar möglich ist	3
<b>Für Beibehaltung Heimatschein:</b>	
In Pass/ID sind nicht alle notwendigen Daten enthalten, zudem fehlt eine Pflicht für ein solches Papier	6
Beweis, dass Abmeldung stattgefunden hat und dass niemand in mehreren Gemeinden angemeldet ist	4
«Sammlung» der genauen Personenangaben (darunter weisen auch etliche darauf hin, dass nicht mehr notwendig, sofern Zugriff auf Infostar möglich ist)	7

### d) Weitere Bemerkungen:

- Sicherstellen, dass in allen Gemeinden gleiche Unterlagen eingefordert werden
- Ermöglichen, das individuelle Fragen auf eOperation Plattform aufgeschaltet werden können
- Schnittstelle mit Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt ermöglichen (ausserkantonaler Zuzug, Kontrollschilder)
- Projekt unbedingt weiterführen (4)
- Gebühren für Umzug innerhalb Gemeinde streichen

### 5.3 Anhang 3: Aktennotiz Telefonkonferenz (TelKo) mit FIN, KAIO.

#### Evaluation eUmzug, Akzeptanz kantonale Stellen

#### Finanzdirektion, Amt für Informatik und Organisation; TelKo 25. Juni 2020

Teilnehmende:

KAIO: Rolf Aegler, Auftraggeber zum Zeitpunkt der TelKo; Claudia Brambilla, Projektleiterin zum Zeitpunkt der TelKo

AGR: Monique Schürch, Leiterin Gemeinderecht

---

ISDS ist nicht Thema der Telefonkonferenz. Dies wird im Rahmen eines Audits geprüft.

#### Positive Aspekte:

- *Kanton Bern ist Teil von eUmzug! Schweizweite community.*  
eUmzug ist Mehrkantonales Projekt. Gegenseitige Abstimmung ist enorm wichtig und grosse Herausforderung, da Kantone sehr unterschiedliche Anforderungen haben und auch rechtliche Vorstellungen nicht einheitlich sind. Kanton Bern hat grosses Gewicht (Stimmkraft) und hat Möglichkeit sich zu positionieren.  
Rad muss nicht neu erfunden werden, Kantone arbeiten zusammen. Heisst aber auch, Kompromisse einzugehen, Zeitverzögerung / Diskussionen / Überzeugung / Akzeptanz
- *Grosser Mehrwert für Bürger/-innen, Digitalisierung*
- *Zeitgemässe moderne Arbeitsform: interdisziplinäre Teams, Gemeinschaftswerk, Behördenübergreifend (Kantonsintern, Gemeinden, CH).*
- *Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kanton im Rahmen Projekt eUmzug. Insbesondere auch für digitale Projekte von enormer Bedeutung. Auch bei zukünftigem Betrieb eUmzug unbedingt beachten.*
- Kanton Bern einziger Kanton, der Audit eingefordert hat! Ist enorm wichtig.
- Früher *Einbezug und enge Zusammenarbeit mit Gemeinden.*
- Freiwilligkeit und 2 Versuchsphasen, Gemeinden können jederzeit auf Zug aufspringen; Schulung: Gemeindevertreter involviert
- *Kein einziger bekannter Missbrauchsfall, keine Rückmeldung Mehraufwand wegen eUmzug, Gemeinden tragen Umzüge sehr zeitgerecht nach*
- *Haltung VBG: Gemeindevertreter mit offenem Ohr für Kanton, Lösungsorientiert.*

#### Negative Aspekte:

- *Datenschutz/-sicherheit: Sehr unterschiedliche Ansichten, Handhabungen in Kantonen. BE schaut genau hin. Die Unterschiede machen es schwierig, Software zu standardisieren. BE kann teilweise Möglichkeiten (noch) nicht nutzen (z.B. der Upload von Dokumenten): Datenschutz und technische Möglichkeiten korrespondieren nicht.  
Mit DAS Kanton Bern sehr gute Zusammenarbeit*
- *Zögerliches Aufspringen der Gemeinden auf eUmzug. Fehlendes Marketing Kanton?*
- *KAIO: Ressourcen für Betreuung eUmzug nicht unterschätzen! Servicemanager eUmzug BE ist 100% Stelle, sobald alle Gemeinden eUmzug anbieten (müssen).*
- *ISDS: Dass nur Kanton Bern Audit durchführt ist beschämend. Dass andere Kantone diese Aspekte so fahrlässig behandeln ist bedenklich.*
- *Gemeinden nehmen Aufgaben unterschiedlich wahr: Sollten wöchentlich Pflegebereich schauen. Wenn Schnittstelle nicht funktioniert wird eUmzug Gemeinde nicht gemeldet und sie weiss nichts vom Umzug. Viele machen das vorbildlich, andere weniger. Kanton fängt dies zur Zeit auf, weil er selber kontrolliert.*
- *Unterschiedliche Gebührenhandhabung in Gemeinden führt zu grossem Aufwand bei KAIO.*

- CommuNetBE: nicht alle Gemeinden haben Zugriff. Kanton müsste unbedingt sicherstellen, dass er eine für alle Gemeinden kompatible Lösung anbietet. Jetzt muss noch mit Mails an alle Gemeinden gearbeitet werden.
- eOperations: Hat in vielen Punkten Nachholbedarf, sind unterdotiert für eine solche Aufgabe. Für Zukunft müsste sich eOperations über Steuerung, Organisation, Aufbau, Verhältnis und Steuerung Subakkordanten Gedanken machen. Professionellerer Service sicher stellen können. BE muss hier unbedingt mit anderen Kantonen lobbieren und mehr verlangen, Anforderungen definieren.  
Hinweis: Kanton Bern hat Standardvertrag mit eOps nicht akzeptiert und mehr vertraglich verlangt (z.B. Recht auf Audit).
- Privatim sollte sich digitalisierten Projekten gemeinsam annehmen.

#### **Verbesserungen für Zukunft:**

- Einheitlichen Handhabung in Kanton Bern (z.B. Gebühren/Schnittstellen)
- Digitalisieren heisst auch standardisieren. Keine Medienbrüche, Durchlässigkeit, Datenmanagement

## **5.4 Anhang 4: Aktennotiz Telefonkonferenz mit SID, ABEV**

Evaluation eUmzug, Akzeptanz kantonale Stellen

Sicherheitsdirektion, Amt für Bevölkerungsdienste; Telefonkonferenz 29. Juni 2020

Teilnehmende:

ABEV: Markus Aeschlimann, Geschäftsleiter; Cécile Wüthrich, MIDI, Leitung Zuwanderung und Integration

AGR: Monique Schürch, Leiterin Gemeinderecht

Generell:

Gemeinden schicken, unabhängig von eUmzug oder Schaltermeldung, die Infos in Papierform an MIDI. Insofern weiss MIDI nicht, ob eUmzug stattgefunden hat oder nicht. Es hat aber keine zusätzlichen Probleme oder Prozesserschwerungen durch eUmzug gegeben.

Im Hinblick auf die Teilrevision der Gesetzgebung GNA/VNA wird beantragt zu prüfen, ob die Abschaffung des Heimatscheins eine Option sei («kein Medienbruch»).

eUmzugCH: Ist Kompromiss! Gesetzgebung muss eUmzug Vorgaben berücksichtigen.

Gebühren AusländerInnen: keine Anpassungen notwendig.

Offen für Anliegen, dass allenfalls für Ausländer/-innen bezüglich Meldewesen mehr ausgesagt wird. Ist heute sehr rudimentär (AIG, Bund, EG AIG und Asylgesetz und Vo Ausländer- und Integrationsgesetz, Kanton Bern).

Integrationsgesetz nicht betroffen.